Kurz gesagt: Nein. In Deutschland gibt es keine staatliche oder medizinisch verbindliche Rangliste, die Cannabisblüten nach ihrer Qualität, Wirksamkeit oder Eignung für Patientinnen und Patienten sortiert. Sortenlisten und Datenbanken können trotzdem hilfreich sein – etwa, um Produkte, THC- und CBD-Angaben oder die Verfügbarkeit zu vergleichen. Sie ersetzen aber weder eine ärztliche Einschätzung noch eine individuelle Therapieentscheidung.

Das gilt auch für eine Rangliste nach Verfügbarkeit: Sie kann eine Momentaufnahme des Angebots abbilden, nicht die medizinische Überlegenheit einer Sorte. Wer die **Releaf Sortenseiten** oder andere Datenbanken nutzt, sollte deshalb genau darauf achten, was ein Ranking tatsächlich misst und auf welchem Datenstand es beruht.

Was „offiziell“ bei medizinischem Cannabis bedeutet

Medizinalcannabis ist ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Seine medizinische Verwendung ist vom Freizeitkonsum zu unterscheiden. Die rechtlichen Grundlagen finden sich unter anderem im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) und im Sozialgesetzbuch. Daraus folgt jedoch keine amtliche Bewertung einzelner Sorten nach einem Punktesystem.

Eine offizielle Rangliste müsste nachvollziehbare, einheitliche Kriterien anwenden und regelmäßig aktualisiert werden. Denkbar wären zum Beispiel Produktqualität, Wirkstoffgehalt, verfügbare klinische Daten, Versorgungssicherheit oder Eignung für bestimmte Indikationen. Eine solche staatliche Gesamtliste gibt es nicht. Auch die Zulassung beziehungsweise Verkehrsfähigkeit eines Produkts ist nicht gleichbedeutend mit einer Empfehlung, es anderen Produkten vorzuziehen.

Online-Rankings entstehen daher meist aus anderen Quellen: aus Nutzerbewertungen, redaktionellen Einschätzungen, Herstellerangaben oder Produktdatenbanken. Diese Quellen können unterschiedliche Zwecke verfolgen und sind nicht automatisch unabhängig oder vergleichbar. Eine hohe Platzierung sagt für sich genommen weder aus, dass eine Sorte bei einer bestimmten Erkrankung besser wirkt, noch dass sie für eine bestimmte Person geeignet ist.

Releaf-Daten als Orientierung – nicht als medizinisches Urteil

Die **Releaf Sortenseiten** sind eine deutsche Strain-Datenbank, also eine Datenbank zu Cannabisprodukten und Sortenmerkmalen. Solche Seiten können eine praktische erste Orientierung bieten. Je nach Eintrag lassen sich Angaben zu Produkt, THC- und CBD-Gehalt oder weiteren Merkmalen nachschlagen und miteinander vergleichen.

Die **Releaf-Datenbasis** sollte aber nicht mit einer amtlichen Arzneimittelbewertung verwechselt werden. Datenbankeinträge bilden nur ab, was erfasst und aktualisiert wurde. Angaben können sich auf konkrete Produkte beziehen und sich mit einer neuen Charge, einer geänderten Produktbezeichnung oder einer veränderten Verfügbarkeit ändern. Auch ähnliche Sortennamen bedeuten nicht zwangsläufig, dass zwei Produkte identisch sind.

Beim Lesen lohnt sich daher ein Blick auf drei Fragen:

- **Was wird verglichen?** Eine botanische Sortenbezeichnung, ein konkretes Apothekenprodukt oder eine einzelne Charge?
- **Wie aktuell sind die Angaben?** Gerade Verfügbarkeitsdaten können sich schnell ändern.

- **Welche Aussage wird gemacht?** Ein THC-Wert oder eine Produktbeschreibung ist keine klinische Wirksamkeitsbewertung.

Eine Datenbank kann also beim Sortieren und Nachschlagen helfen. Sie kann aber keine persönliche Diagnose stellen, keine Wechselwirkungen beurteilen und keine Dosis festlegen. Das bleibt Aufgabe der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Ranking nach Verfügbarkeit: Was ein Stichtag leisten kann

Ein Ranking nach Verfügbarkeit beantwortet eine begrenzte, aber nützliche Frage: Welche Produkte waren zu einem bestimmten Zeitpunkt in den erfassten Daten als verfügbar gelistet? Es sagt nicht, welche Sorte am besten wirkt. Deshalb ist die passendere Einordnung **Verfügbarkeit statt Wirkung**.



Für diesen Beitrag ist der gewünschte Stichtag der **11.11.2026**. Ein belastbares Ranking nach diesem Datum setzt allerdings voraus, dass die Releaf-Daten für genau diesen Tag vorliegen – etwa als archivierter Datenbankstand oder exportierte Liste – und dass klar ist, wie „verfügbar“ definiert wurde. Eine heute abrufbare Sortenseite belegt nicht automatisch, was am 11. November gelistet war.

Da hier kein überprüfbarer Datenexport oder archivierter Releaf-Stichtag vorliegt, wäre es nicht seriös, konkrete Sorten auf Platz eins, zwei oder drei zu setzen. Eine erfundene oder nachträglich rekonstruierte Rangfolge würde den Eindruck einer belegten Marktübersicht erwecken. Die folgende Tabelle zeigt deshalb, wie ein solches Ranking transparent ausgewiesen werden sollte – nicht eine angebliche Liste einzelner Sorten.

Angabe Was sie aussagt Was sie nicht aussagt Platzierung nach Verfügbarkeit Reihenfolge nach einem festgelegten Verfügbarkeitskriterium und Stichtag Medizinische Qualität oder Wirksamkeit Eintrag auf einer Sortenseite Ein Produkt oder Sortenprofil ist in der Datenbank erfasst Dass es aktuell in jeder Apotheke lieferbar ist THC- und CBD-Angaben Ausgewiesene Wirkstoffkonzentrationen des betreffenden Produkts Welche Wirkung eine einzelne Person erleben wird Ärztliche Verordnung Eine medizinische Fachperson hat die Behandlung im Einzelfall abgewogen Eine allgemeine Empfehlung für alle Patientinnen und Patienten

Wer selbst eine Verfügbarkeitsliste erstellt, sollte den Datenstand, die Quelle, das Abrufdatum und die Sortierregel nennen. Außerdem sollte deutlich werden, ob „verfügbar“ bedeutet, dass ein Produkt in einer

Datenbank geführt wird, bei einer bestimmten Apotheke vorrätig ist oder tatsächlich kurzfristig bestellt werden kann. Ohne diese Angaben sind Platzierungen nur eingeschränkt interpretierbar.

Rechtslage: Verschreibung ist keine Sortenempfehlung

Medizinisches Cannabis wird in Deutschland ärztlich verordnet. Ob es im konkreten Fall infrage kommt, hängt von der medizinischen Situation ab. Die Ärztin oder der Arzt berücksichtigt unter anderem die Beschwerden, bisherige Behandlungen, mögliche Risiken, andere Medikamente und die Ziele der Therapie. Eine Sortenliste kann diese Abwägung nicht ersetzen.

Für die Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung gelten eigene Regeln. Bei einer Versorgung mit Cannabis nach § 31 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist eine Genehmigung durch die Krankenkasse grundsätzlich ein wichtiger Teil des Verfahrens; für bestimmte ärztliche Fachgruppen beziehungsweise Konstellationen gelten Ausnahmen. Welche Regel im Einzelfall greift, sollte die verordnende Praxis mit Blick auf die aktuelle Rechtslage prüfen. Eine Verordnung allein bedeutet nicht automatisch, dass die Krankenkasse die Kosten übernimmt.

Wichtig ist außerdem: Die gesetzliche Möglichkeit, Medizinalcannabis zu verschreiben, begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Sorte. Die Auswahl muss medizinisch vertretbar sein und sich an der Behandlung orientieren – nicht daran, welche Sorte online am höchsten gerankt ist.



Kosten und Erstattung nach dem 30.07.2026

Der 30.07.2026 ist ein konkreter Stichtag, aber für sich genommen kein allgemeiner Erstattungstatbestand. Ob sich an diesem Datum eine gesetzliche Regel geändert hat, lässt sich nicht allein aus einer Sortendatenbank oder einer Preisübersicht ableiten. Für eine Aussage über Änderungen nach diesem Tag wären die geltenden Vorschriften, verbindliche Informationen der Krankenkassen und gegebenenfalls Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu prüfen. Ohne eine solche verlässliche Grundlage sollte man keine pauschale neue Erstattungsregel behaupten.

Praktisch ist zwischen zwei Wegen zu unterscheiden:

- **Gesetzliche Krankenversicherung:** Eine Kostenübernahme kann möglich sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erforderliche Genehmigungen vorliegen. Die Entscheidung hängt vom Einzelfall ab. Patientinnen und Patienten sollten vor Beginn der Behandlung klären, welche Unterlagen benötigt werden und ob eine Bewilligung vorliegt.
- **Selbstzahlung oder private Versicherung:** Wer die Kosten selbst trägt, bezahlt die verordneten Arzneimittel und gegebenenfalls weitere Leistungen nach den jeweils geltenden Preisen. Private Versicherungen prüfen Erstattungen nach Vertrag und Einzelfall.

Die Kosten können unter anderem davon abhängen, welches konkrete Produkt verordnet wird, welche Menge benötigt wird, welche Apotheke beliefert und welche Leistungen zusätzlich anfallen. Ein Datenbankranking nach Verfügbarkeit ist deshalb keine Preisliste. Vor einer Behandlung empfiehlt sich eine konkrete Kostenklärung mit der Praxis, der Apotheke und – bei einem Erstattungsantrag – der Krankenkasse.

Der Weg zum Rezept: medizinische Abwägung statt Sortenwunschliste

Wer eine Behandlung mit Medizinalcannabis erwägt, sollte mit einer Ärztin oder einem Arzt über die Beschwerden, bisherige Therapieversuche und die eigenen Behandlungsziele sprechen. Eine Verordnung ist keine automatische Folge eines Online-Fragebogens oder der Auswahl einer Sorte auf einer Webseite. Die medizinische Fachperson muss prüfen, ob die Behandlung im konkreten Fall vertretbar ist.

Ein strukturierter Ablauf kann so aussehen:

1. **Beschwerden und Vorgeschichte schildern.** Dazu gehören Diagnosen, bisherige Behandlungen, andere Medikamente und relevante Vorerkrankungen.
2. **Nutzen und Risiken abwägen.** Die Ärztin oder der Arzt beurteilt, ob Medizinalcannabis eine begründbare Option ist und welche Alternativen oder Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
3. **Produkt und Anwendung festlegen.** Falls eine Verordnung erfolgt, werden geeignete Darreichungsform, Produkt und Anwendung individuell festgelegt und bei Bedarf angepasst.
4. **Kosten und Genehmigung klären.** Vor dem Start sollte bekannt sein, ob eine Kostenübernahme beantragt werden muss und wer die Kosten trägt.
5. **Verlauf überprüfen.** Wirkung, Nebenwirkungen und weitere Behandlungsschritte gehören in die ärztliche Nachsorge.

Die **Releaf Online-Anfrage mit medizinischem Fragebogen** kann dazu dienen, Angaben zur eigenen Situation strukturiert zusammenzutragen und eine Anfrage an einen medizinischen Anbieter zu stellen. Sie ist jedoch weder ein Rezept noch eine Garantie für eine ärztliche Verordnung oder eine Kostenerstattung. Entscheidend bleibt die individuelle Prüfung durch eine qualifizierte Ärztin oder einen qualifizierten Arzt.

So nutzt man Ranglisten sinnvoll

Ranglisten können einen Überblick geben, wenn sie klar begrenzt sind. Ein Ranking nach Verfügbarkeit hilft möglicherweise dabei, Produkte zu finden, die in einer Datenbank geführt werden. Es beantwortet aber nicht, welches Produkt am besten zu einer bestimmten Diagnose, Lebenssituation oder bisherigen Behandlung passt.

Wer Releaf oder eine andere Strain-Datenbank nutzt, sollte deshalb:

- den Stichtag und die Datenquelle prüfen,

- Verfügbarkeit nicht mit Wirksamkeit gleichsetzen,
- Produkt- und Chargenangaben beachten,
- THC- und CBD-Werte nicht als individuelle Wirkungsvorhersage lesen,
- die Auswahl mit der behandelnden Praxis besprechen.

Fazit: Keine offizielle Rangliste – und keine Abkürzung zur Therapieentscheidung

In Deutschland gibt es keine offizielle Rangliste medizinischer Cannabissorten. Releaf Sortenseiten können als deutsche Strain-Datenbank Orientierung zu erfassten Produkten bieten; eine Online-Anfrage mit medizinischem Fragebogen kann Informationen für den Kontakt mit einem Anbieter bündeln. Beides ersetzt keine ärztliche Beurteilung.

Ein Ranking nach Verfügbarkeit ist nur dann aussagekräftig, wenn Datenstand und Methode offengelegt werden. Für den Stichtag 11.11.2026 lässt sich ohne einen überprüfbaren Releaf-Datenexport keine konkrete Rangfolge seriös byc-news.de angeben. Und selbst ein korrektes Verfügbarkeitsranking sagt nichts darüber aus, welche Sorte medizinisch am besten geeignet ist. Die zentrale Frage bleibt nicht „Welche Sorte steht ganz oben?“, sondern: „Welche Behandlung ist nach ärztlicher Abwägung für diesen Einzelfall sinnvoll – und wie werden Kosten und Versorgung geklärt?“